

Satzung der St. Sebastian – Schützenbruderschaft Weringhausen

§1 Name und Sitz

Die „St. Sebastian-Schützenbruderschaft Weringhausen e.V.“ mit Sitz in Finnentrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die „St. Sebastian-Schützenbruderschaft Weringhausen e.V.“ verfolgt den Zweck, sich in geistiger Wahrhaftigkeit und Mannhaftigkeit einzusetzen für

- a) Die Pflege eines religiösen, gesitteten Lebens in der Familie und in der Öffentlichkeit
- b) Die Pflege der christlichen Nächstenliebe und des gegenseitigen Einstehens in guten in bösen Tagen
- c) Die Bildung eines gesunden Volkstums im Geiste der christlichen Sitte
- d) Die Pflege eines echten Heimatgedankens
- e) Die staatsbürgerliche Erziehung der Mitglieder auf christlicher Grundlage

Um Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen und zu fördern und sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, wird in jedem Jahre an einem jeweils zu bestimmenden Sonntag (meist im Monat Mai) das Schützenfest gefeiert.

§3 Mitgliedschaft

Jeder Angehörige der Ortschaft Weringhausen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört, kann Mitglied der Bruderschaft werden.

Die Aufnahme als Schützenbruder erfolgt nach Anmeldung beim Vorstand durch Eintragung in das Mitgliederbuch gegen Entrichtung der Einschreibgebühr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will ein Schützenbruder aus der Bruderschaft austreten, so hat er seinen Austritt dem Schriftführer schriftlich anzumelden. Er scheidet dann mit Ablauf des Kalenderjahres aus, muss aber den vollen Jahresbeitrag entrichten. Ausgeschlossen als Schützenbrüder wie auch von der Teilnahme am Feste sind diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder die unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Wer sich den Anordnungen des Brudermeisters widersetzt oder sich einer öffentlichen moralischen Handlung schuldig macht, kann nach Beschluss des Vorstandes, gegen den die Berufung an die Generalversammlung zulässig ist, dauernd oder ein oder mehrere Jahre von der Teilnahme am Feste ausgeschlossen werden.

Die aus der Schützenbruderschaft Ausgeschiedenen verlieren alle Anrechte, auch an das Vermögen der Bruderschaft.

§4 Beiträge

Die Höhe der Einschreibgebühr für Neuaufnahmen sowie die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird auf der Generalversammlung beschlossen und festgesetzt. Die Festsetzung für mehrere Jahre im Voraus ist zulässig. Die Generalversammlung setzt auch jeweils die Preise für die Eintrittskarte zum Schützenfest (für Mitglieder und Nichtmitglieder) fest.

§5 Der Vorstand und seine Rechte und Pflichten

Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus:

- a) Dem Brudermeister (Vorsitzender)
- b) Dem stellvertretenden Brudermeister
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassierer
- e) Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der jeweilige katholische Ortsgeistliche steht im Range eines geistigen Beirats.

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige gewählt werden, der mindestens 3 Jahr der Bruderschaft angehört.

Die Schützenbruderschaft wird durch 3 Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer), welche gemeinsam handeln müssen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand sorgt für die Beobachtung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm obliegen die Vorbereitung des Schützenfestes und dessen Leitung sowie die Ordnung beim Fest.

Der Vorstand verwaltet in seiner Gesamtheit das Vermögen der Schützenbruderschaft. Verträge, die die Bruderschaft über mehr als EUR 2.500,- verpflichten, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, die mit dem Schützenfest ursächlich zusammenhängen.

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen besonders eingeladen. Die Anwesenden sind beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Brudermeisters. (Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung führt der Brudermeister.)

Zu den Vorstandssitzungen ist jeweilige Schützenkönig einzuladen, der jedoch nur beratende Stimme hat.

§6 Generalversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Generalversammlung, und zwar möglichst in der Oktav von St. Sebastianus (20.1.) statt. Zu den Generalversammlungen ist durch öffentlichen Anschlag unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher einzuladen.

Die Generalversammlung, in der der Brudermeister den Vorsitz führt, beschließt über:

- a) Erlass und Änderung der Satzung
- b) Prüfung der Jahres- und Festrechnungen und die Entlastung des Kassierers und Vorstandes
- c) Verträge, die die Bruderschaft über mehr als EUR 2.500,-- verpflichten
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Vermögenswerten
- e) Höhe der Einschreibgebühr, der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder zum Fest
- f) Festsetzen des Tages für das Schützenfest
- g) Die Wahlen zum Vorstand
- h) Berufen wegen Ausschließung aus der Bruderschaft und vom Fest
- i) Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Beschlüsse der Generalversammlung, die außer bei Satzungsänderung und Auflösung der Bruderschaft immer beschlussfähig ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Art der Abstimmung, mündlich, durch Zuruf, mittels Stimmzettel, entscheidet das Ermessen der Generalversammlung.

Der Schriftführer der Bruderschaft wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll führen (ebenso von den Vorstandssitzungen), das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokollbuch ist in gebundener Form zu führen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind von dem Brudermeister innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird, oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§7 Änderung der Satzung

Über Satzungsänderungen beschließt die Generalversammlung; dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Schützenbrüder erforderlich.

§8 Auflösung der Schützenbruderschaft

Ein Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, in der drei Viertel aller Schützenbrüder anwesend sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden sich für die Auflösung der Bruderschaft entscheidet. Ist eine solche Generalversammlung beschlussfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann aber ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig ist. Doch kann auch diese Generalversammlung den Beschluss die Schützenbruderschaft aufzulösen, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Schützenbrüder fassen.

Bei Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an den Kapellenverein Weringhausen e.V. für gemeinnützige Zwecke. Diesbezügliche Beschlüsse, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Ermittlungen und in Benehmen mit dem Finanzamt Olpe ausgeführt werden.

Die vorstehende, vom Vorstand der „St. Sebastian-Schützenbruderschaft Weringhausen“ ausgearbeitete Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 2006 beschlossen, was hiermit durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder bescheinigt wird.

Weringhausen, 18. Januar 2006

Gemeinde Finnentrop

„St. Sebastian-Schützenbruderschaft Weringhausen e.V.“

Der Vorstand